

S A T Z U N G

über die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen und Fahnenmasten für Reklamezwecke

Der Markt Altomünster erlässt auf der Grundlage des Art. 91 Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayRS 2132-1-I) folgende Satzung über die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen und Fahnenmasten für Reklamezwecke:

§ 1

Werbeanlagen einschließlich Fahnenmasten sind im gesamten Gemeindeteil Altomünster des Marktes Altomünster über die Vorschrift des Art. 68 BayBO hinaus genehmigungspflichtig.

§ 2

Betroffen hiervon sind alle Arten von Werbeanlagen und Fahnenmasten, die getrennt von baulichen Anlagen auf privaten Grundstücken errichtet werden sollen. Für Werbeanlagen, die mit Gebäuden verbunden sind, gelten die Vorschriften der Bayer. Bauordnung.

§ 3

Genehmigungsanträge sind unter Beifügung von Zeichnungen und Maßangaben sowie einem Lageplan (Maßstab 1 : 1000) schriftlich beim Markt Altomünster einzureichen.

§ 4

Es werden Genehmigungsgebühren erhoben, deren Höhe sich aus dem Kostenverzeichnis des Kostengesetzes ergibt.

§ 5

Von der Satzung unberührt bleiben Fahnen und Masten, die aus Gründen des Brauchtums, insbesondere zu folgenden Anlässen aufgehängt bzw. errichtet werden: Weihnachten, Ostern, Fronleichnam, Pfingsten, Maria Himmelfahrt, Kirchweih, Volkstrauertagen und Staatstrauertagen und bei besonderen vereinsinternen Feierlichkeiten wie Fahnenweihen und dergleichen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Altomünster, 19.12.89

Anton Hofberger
(1. Bürgermeister)

Bekanntgemacht am 20.12.1989